

Das Vorhaben

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 muss in allen Städten und Gemeinden in NRW ab sofort eine getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt werden. Die geplante Einführung von getrennten Gebühren bedeutet keine neuen Gebühren, sondern eine gerechtere Aufteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung.

Zur Erläuterung

Der bisherigen Berechnung der Abwassergebühr lag die vereinfachte Annahme

Frischwassermenge = Abwassermenge

zugrunde.

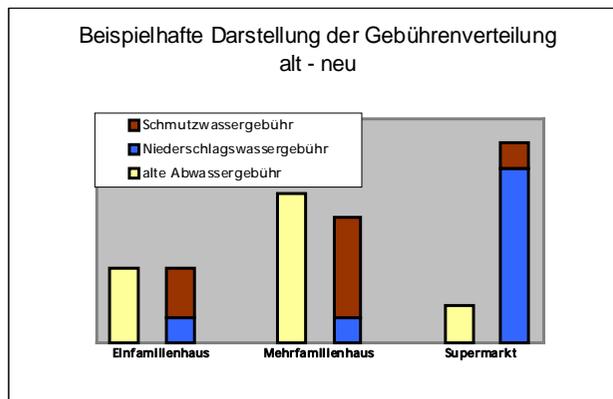
Bei der zukünftigen Berechnung, die rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft treten wird, wird die Abwassergebühr verursachergemäß „gesplittet“ in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr.

Die Kostenanteile für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet.

Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden verursachergemäß anhand der befestigten und überbauten Flächen mit Kanalanschluss berechnet.

Es entsteht keine zusätzliche Gebühr!

Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abwasseranlage berechnet!



Ihre Mitarbeit ist gefragt

Das Gemeindegebiet wurde bereits im Frühjahr 2009 überflogen, um alle für die getrennte Abwassergebühr relevanten Grundstücksflächen zu erfassen. Die Gemeinde Odenthal ist auf Ihre Mitwirkung angewiesen, da die aus den Luftbildern kartierten Flächen nicht unbedingt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sein müssen. Für befestigte Flächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Außerdem können sich vor bzw. seit der Befliegung Änderungen der relevanten Flächen oder im Liegenschaftskataster ergeben haben.

In das Erhebungsverfahren werden alle Grundstückseigentümer einbezogen, von deren Grundstück Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

Festlegung der befestigten und überbauten Flächen

Je nach Art der Oberflächenbefestigung kann ein Teil des Niederschlagswassers in den Boden versickern oder wird für eine Zeit gespeichert. Entsprechend gelangt dann weniger Wasser in die gemeindliche Regenwasserkanalisation. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem eine Reduzierung der

Gebühr mit entsprechendem Nachweis gewährt wird, sofern teilversiegelte Flächen (Ökopflaster, Rasengittersteine etc.) oder Zisternen mit Notüberlauf in die Kanalisation vorhanden sind. Zisternen müssen ein Mindestvolumen von 3000 Litern (=3m³) besitzen. Es werden maximal 10 m² befestigte Flächen je 300 Liter Speichervolumen für die Reduzierung berücksichtigt.

Sofern Niederschlagswasser nicht leitungsgebunden in die öffentliche Kanalisation gelangt, also z.B. über die gepflasterte Garagenzufahrt mit Gefälle zur Straße in den Straßenablauf, werden diese Flächen gebührenrelevant, obwohl auf dem Grundstück ggf. keine Anschlussleitung zur Niederschlagswasserableitung vorhanden ist.

Sollten Streifen von öffentlichen Straßen- oder Gehwegflächen auf Ihrem Bogen kartiert worden sein, tragen sie bitte den Text „Straße“ in Spalte 4 ein. Die Fläche wird dann für Sie nicht gebührenrelevant.

Erhebungsbogen

Mit diesem Flyer erhalten Sie zwei Flächenermittlungsbögen. Hiervon ist ein Exemplar für Ihre Unterlagen bestimmt.

Wir bitten Sie, die in der Tabelle aufgelisteten Flächen nach ihrer Größe, Befestigungsart und der Anschlussinformation in den dafür vorgesehenen Spalten einzutragen. Falls durch Neu- oder Rückbau Flächengrößen im laufenden Jahr geändert wurden, fordern Sie bitte bei der Gemeinde für die Monate mit abweichenden Flächendaten einen weiteren Erhebungsbogen an. Nur so wird gewährleistet, dass die Flächen monatsscharf abgerechnet im Gebührenbescheid berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie den Erhebungsbogen innerhalb von vier Wochen ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeinde zurück. Dieses gilt auch, wenn Sie keine Änderungen im Bogen vornehmen und somit alle aufgelisteten Flächen am Kanal angeschlossen und vollbefestigt sind.

Beispiel Erhebungsbogen:

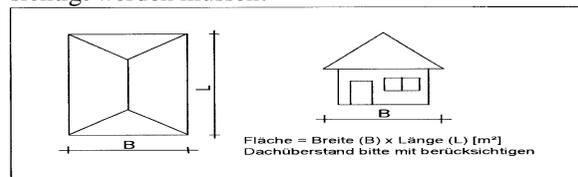
Luftbildauswertung			Ihre Eintragungen				
1	2	3	4	5	6	7	8
Luftbildauswertung aus Blatt	Teilflächen (Lage s. Blatt 2)	aus Luftbild ermittelte befestigte Flächen	Eigentumsanteil lt. Grundbuch - (nur bei Teileigentum)	vollbefestigte Fläche am Kanal angeschlossen	Fläche NICHT am Kanal angeschlossen	teilbefestigte Fläche am Kanal angeschlossen Bitte Befestigungsmaterial und Baujahr angeben	Fläche an Zisterne >3m³ mit Überlauf an Kanal angeschlossen Bitte Volumen angeben
	Dach D1 D2 D3	m² 30 50 50		m² 50	m² 30	m²/Material*/Baujahr 20/Ö/2005	m³/Volumen in m³ 50/4 m³
Boden	B1	45		m² 30	m² 15	m²	m²
	B2	38			18		
	B3	160	1/8	160		20/Ö/2005	

In diesem Beispiel ist die Dachfläche **D1** einer Garage nicht am Kanal angeschlossen (Eintrag in Spalte 6). **D2** als Dachhälfte des Wohnhauses entwässert direkt in die Kanalisation (Spalte 5). **D3** entwässert in eine Zisterne mit 4 m³ und Überlauf an den Kanal (Spalte 8).

Die Bodenfläche **B1** entwässert zum Teil in die Kanalisation, der andere Teil (z.B. Hoffläche), fließt in die Grünfläche. Die Aufteilung erfolgt in Spalte 5 und Spalte 6. **B2** ist mit Ökopflaster befestigt. Hierbei spricht man von einer teilbefestigten Fläche. 20m² der Fläche entwässern bei Starkregen über die Straßenfläche in die öffentliche Kanalisation (Spalte 7), 18m² entwässern auf die Rasenflächen auf dem Grundstück (Spalte 6).

Die Fläche **B3** ist ein Garagenhof, der von acht Eigentümern genutzt wird. Der Eigentumsanteil lt. Grundbuch (z.B. 1/8) wird bezogen auf die Flächennummern in die Spalte 4 eingetragen. Die Fläche wird als Gesamtfläche in Spalte 5 eingetragen. Der Eigentumsanteil wird später automatisch berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Dachüberstände mit berücksichtigt werden müssen:



Was Sie noch wissen sollten

Die zukünftigen Gebührensätze liegen noch nicht fest. Erst nach Auswertung der von Ihnen bearbeiteten Erhebungsbögen wird eine Gebührenberechnung möglich. Die getrennte Gebühr wird jährlich anhand der Gesamtkosten für die öffentlichen Entwässerungsanlagen neu kalkuliert.

Bitte faxen Sie den ausgefüllten Erhebungsbogen **NICHT** zurück, sondern schicken Sie ein Exemplar an die Kommunalbetriebe per Post, da sonst die unterschiedlichen Einfärbungen und ggf. Ihre Eintragungen nicht mehr erkennbar sind. Sie können den Bogen auch persönlich bei den Kommunalbetrieben abgeben.

Kontakte

Soweit Sie weitere Fragen zum Erhebungsverfahren und zur Einführung der Niederschlagswassergebühr haben, können Sie kostenfrei aus dem deutschen Festnetz unsere Hotline unter der Telefon-Nr. **0800 - 100 42 13** montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr vom 12. April bis zum 07. Mai erreichen.

Beim Ausfüllen Ihrer Unterlagen sind wir Ihnen gerne auch persönlich behilflich. Rufen Sie uns einfach an und vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter 02202 / 710 -181 (Frau Münzer), -175 (Herr Jambor) oder -170 (Herr Bagherzadeh) während der normalen Öffnungszeiten der Verwaltung. Sie vermeiden damit längere Wartezeiten!

Sprechzeiten für eine persönliche Beratung:

Kommunalbetriebe, Berg.-Gladbacher-Str. 2

Montag - Donnerstag 08:00-12:30 Uhr

Dienstag & Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

Freitag 08:00-12:00 Uhr

Gemeinde Odenthal Der Bürgermeister



Einführung einer getrennten Abwasser- gebühr

In der Gemeinde Odenthal wird ab dem 01.01.2010 die Abwassergebühr getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser berechnet.

Ihre Mitarbeit ist gefragt!

